



# Blick in die Wissenschaft

# 33 34

Forschungsmagazin der Universität Regensburg

## Wirtschafts- und Sozialgeschichte

Auskommen und Vorratshaltung seit dem Mittelalter

## Kulturgeschichte

Teufelsaustreiber Johann J. Gaßner (1727–1779)

## Südosteuropa

Ein Krankenhaus für Galați

## Literaturwissenschaft

„Den Schädel auf. Die Brust entzwei.“

## Arbeitspsychologie

Chronischer Stress am Arbeitsplatz und Burnout

## Interventionelle Immunologie

Die drei Hürden der Tumorimmuntherapie

## Mikrobiologie

Die in die Hölle wollen

## Quantenphysik

„Ich bin schwarz und dennoch bin ich schön.“

## Internationale Politik

Macht und Ordnung

## Extremismusforschung

Aufstand der Ausgegrenzten oder Suche nach Sinn?

## Liturgiewissenschaft

Dramatische Vergegenwärtigung im öffentlichen Raum

## Philosophie der Antike

Der Wald vor lauter Bäumen

## Wirtschaftsinformatik

Mobile Business und Social Media

## Medienrecht

Präsenz oder Online?

## Fachdidaktik

Professionelles Wissen von Lehrkräften

## Biologieunterricht

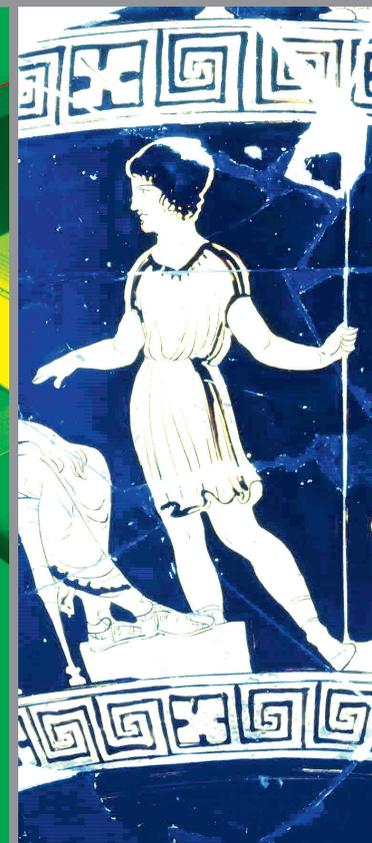
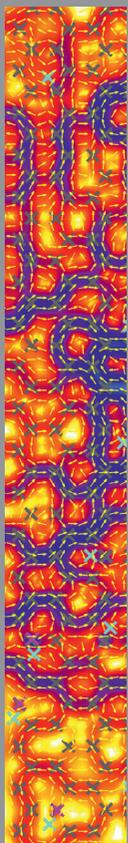
Große Dramen und alltägliche Fragen

2016

| Blick in die Wissenschaft 33/34

| Forschungsmagazin der Universität Regensburg

Heft 33/34 | 25. Jahrgang 2016 | € 14,00 | ISSN 0942-928-X



**Blick in die Wissenschaft  
Forschungsmagazin  
der Universität Regensburg**

ISSN 0942-928-X,  
Doppelheft 33/34  
25. Jahrgang

**Herausgeber**

Prof. Dr. Udo Hebel  
Präsident der Universität Regensburg

**Redaktionsbeirat**

Prof. Dr. rer. pol. Susanne Leist  
Prof. Dr. rer. nat. Christoph Meinel  
Prof. Dr. phil. Ursula Regener  
Prof. Dr. rer. nat. Klaus Richter  
Prof. Dr. phil. Hans Rott  
Prof. Dr. med. Ralf Wagner

Universität Regensburg, 93040 Regensburg  
Telefon (09 41) 9 43-23 00  
Telefax (09 41) 9 43-33 10

**Verlag**

Universitätsverlag Regensburg GmbH  
Leibnizstraße 13, 93055 Regensburg  
Telefon (09 41) 7 87 85-0  
Telefax (09 41) 7 87 85-16  
info@univerlag-regensburg.de  
www.univerlag-regensburg.de  
Geschäftsführer: Dr. Albrecht Weiland

**Abonnementservice**

Bastian Graf  
b.graf@univerlag-regensburg.de

**Anzeigenleitung**

Larissa Nevechny  
MME-Marquardt  
info@mme-marquardt.de

**Herstellung**

Universitätsverlag Regensburg GmbH  
info@univerlag-regensburg.de

**Einzelpreis des Doppelheftes € 14,00****Jahresabonnement**

bei zwei Ausgaben pro Jahr  
**€ 10,00 / ermäßigt € 9,00**  
für Schüler, Studenten und Akademiker  
im Vorbereitungsdienst (inkl. 7% MwSt)  
zzgl. Versandkostenpauschale € 1,64 je  
Ausgabe. Bestellung beim Verlag

Für Mitglieder des **Verains der Ehemaligen  
Studierenden der Universität Regensburg  
e.V.** und des **Verains der Freunde der Uni-  
versität Regensburg e.V.** ist der Bezug des  
Forschungsmagazins im Mitgliedsbeitrag  
enthalten.

In den letzten Jahren hat die Internationalisierung der Universitäten zunehmend an wissenschaftlicher, organisatorischer und strategischer Bedeutung gewonnen. Erklärtes Ziel der UR als forschungsstarker Universität ist es daher, ihre internationale Sichtbarkeit in Forschung und Lehre weiter auszubauen und ihre Funktion als transnationale Drehscheibe zu stärken.

Neben der individuellen Mobilität von Studierenden und Wissenschaftlern sowie der Institutionalisierung von internationalen Aktivitäten durch den Ausbau und die Festigung internationaler Partnerschaften steht die Ausdifferenzierung der Qualifikationsprofile der Absolventen und die Einführung von Studiengängen mit internationaler Ausrichtung zunehmend im Fokus.

Im akademischen Jahr 2015/16 haben mehr Studierende als jemals zuvor mit Unterstützung des International Office (IO) einen Studienaufenthalt an Partneruniversitäten verwirklicht. Umgekehrt ist die UR ein attraktiver Ort für Gastwissenschaftler und Studierende aus mehr als hundert Ländern. Mit dem International Presidential Visiting Scholar Fellowship wurde ein neues Programm zur Steigerung der internationalen Sichtbarkeit und Attraktivität der UR geschaffen. Das erste Fellowship dieser Art ging an Prof. Dr. Steven Tomsovic (Washington State University, USA) für einen Aufenthalt an der Fakultät für Physik im Sommersemester 2016. Durch das neue Welcome Center im Herzen des Campus entstand zudem eine zusätzliche unterstützende Infrastruktur. Das Zentrum zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, das im November feierlich eröffnet wird, komplementiert das Internationalisierungsangebot der UR für diese spezielle Zielgruppe.

Weltweit bestehen mit mehr als 300 Hochschulen Kooperationen, die in jüngster Zeit zielgerichtet ergänzt und weiterentwickelt wurden. Neben den Schwerpunktregionen Europa und Nordamerika rückten Forschungseinrichtungen in Südamerika und Asien in den Fokus: So wurde gerade am 19. Oktober 2016 ein neues Abkommen mit der Universidad Nacional de Colombia in Bogota (UNAL) geschlossen.

An fast allen Fakultäten findet sich mittlerweile ein englischsprachiges Studienangebot, und die Zahl strukturierter englischsprachiger Master- oder Promotionsprogramme konnte in den letzten Jahren von sechs auf zehn erhöht werden. Derzeit werden sechs Double-Degree-Bachelor-Studiengänge und vier Master-Studien-



gänge mit Doppel- bzw. trinationalen Abschluss angeboten. Doppelabschluss-Studiengänge tragen besonders stark zu einer Intensivierung bestehender Partnerschaften bei, fördern den wechselseitigen Austausch von Lehrenden und Studierenden und treiben die Internationalisierung der Studienprogramme wesentlich voran.

Die thematische Internationalisierung in Forschung und Lehre profitiert in hohem Maße von der nationalen und internationalen Sichtbarkeit einzelner Fachbereiche. Die Ost- und Südosteuropaforschung beispielsweise kann durch die Aufnahme des gleichnamigen Instituts (IOS) in die Leibniz-Gemeinschaft ab 2017 ihre internationale Exzellenz weiter stärken. Durch die geplante Bündelung regionalwissenschaftlicher Forschung und Studiengänge in einem Center für International and Transnational Area Studies (CITAS) werden neue Synergie- und Vernetzungsoptionen geschaffen. Viele weitere eindrucksvolle Beispiele von Forschungsprojekten mit internationalem Bezug und von internationaler Relevanz finden sich natürlich auch in den Beiträgen dieser Ausgabe. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine ertragreiche und anregende Lektüre.

Prof. Dr. Udo Hebel  
Präsident der Universität Regensburg

# Inhalt

**Auskommen und Vorratshaltung seit dem Mittelalter** 3

*Mark Spoerer, Kathrin Pindl*



**Teufelaustreiber Johann J. Gaßner (1727–1779)** 11

*Daniel Drascek*



**Ein Krankenhaus für Galați** 16

*Thomas Just, Peter Mario Kreuter*



**„Den Schädel auf. Die Brust entzwei.“** 23

*Marcus Hahn*



**Chronischer Stress am Arbeitsplatz und Burnout** 28

*Brigitte Kudielka*



**Die drei Hürden der Tumormimmuntherapie** 33

*Philipp Beckhove*



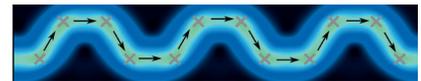
**Die in die Hölle wollen** 39

*Reinhard Wirth*



**„Ich bin schwarz und dennoch bin ich schön.“** 43

*Ferdinand Evers*



**Macht und Ordnung** 49

*Gerlinde Groitl*



**Aufstand der Ausgegrenzten oder Suche nach Sinn?** 54

*Alexander Straßner*



**Dramatische Vergegenwärtigung im öffentlichen Raum** 58

*Harald Buchinger*



**Der Wald vor lauter Bäumen** 63

*Sergiusz Kazmierski*



**Mobile Business und Social Media im Zeitalter der Digitalisierung** 71

*Bernd Heinrich, Mathias Klier, Susanne Leist*



**Präsenz oder Online?** 77

*Jörg Fritzsche, Katharina Ziegler*



**Professionelles Wissen von Lehrkräften** 85

*Stefan Krauss, Anita Schilcher*

Beeinflusst durch	Eigenschaftsorientierte Persönlichkeitstheorien (etwa ab 1940 auch Persönlichkeitstests)	Behaviorismus (Verhalten des Lehrers)	Kognitivismus (Fokus auf „Denken und Wissen“ des Lehrers)
	Tests und Fragebögen	Unterrichtsbeobachtung	Integration bisheriger

**Große Dramen und alltägliche Fragen** 93

*Arne Dittmer*



# Präsenz oder Online?

## Das Urheberrecht und die universitäre Lehre

Jörg Fritzsche, Katharina Ziegler

**Im Zuge des Einsatzes digitaler Medien im Hochschulbetrieb sehen sich Lehrende an Universitäten zunehmend mit urheberrechtlichen Fragen konfrontiert. Verschiedene Anfragen und im Internet abrufbare Leitfäden der Hochschulverwaltung belegen, dass zum Teil erhebliche Rechtskenntnis besteht. Die urheberrechtlichen Fragen betreffen sowohl den Präsenz- als auch den Online-Unterricht via E-Learning-Plattformen. Was das Urheberrecht für den Online-Unterricht gestattet, ist jedoch nicht zwangsläufig auch für den Präsenzunterricht erlaubt und umgekehrt. Der folgende Beitrag untersucht die Zulässigkeit der Verwendung von Fremdinhalten im Präsenzunterricht an Hochschulen einerseits sowie im Online-Unterricht andererseits.**

### 1. Vom Präsenzunterricht zum Online-Unterricht – Lehre im Wandel der Zeit

War die Lehre an Hochschulen früher noch ausschließlich durch Präsenzveranstaltungen geprägt, so etablierte sich im Zuge der Verbreitung des Internets gegen Ende der 1990er Jahre zunehmend auch das sogenannte E-Learning, welches den Präsenzunterricht heute sinnvoll ergänzt. Studien zufolge nutzen mittlerweile mehr als 50% aller Internetnutzer E-Learning-Angebote zur Aus- und Weiterbildung. E-Learning-Plattformen ermöglichen den Studierenden nicht nur einen zeitlich und örtlich flexiblen Zugriff auf die Lerninhalte, sondern eröffnen als kollaborative Lernsysteme auch die Möglichkeit zur Diskus-

sion und zur gemeinsamen Arbeit an Projekten. Für die Lehrenden an Hochschulen bedeutet der Trend zum E-Learning jedoch auch die Notwendigkeit, sich bei der Nutzung von fremden Materialien über die Zulässigkeit des „Online-Stellens“ zur vergewissern. Die medial gestützte E-Lehre ist unter Fachleuten im Hinblick auf die mit ihr erzielbaren Erfolge nicht unumstritten. Dennoch hat sie sich zu einem wichtigen Bestandteil des universitären Gesamtangebots entwickelt, der den Gegenstand von Tagungen und Zeitschriften bildet.

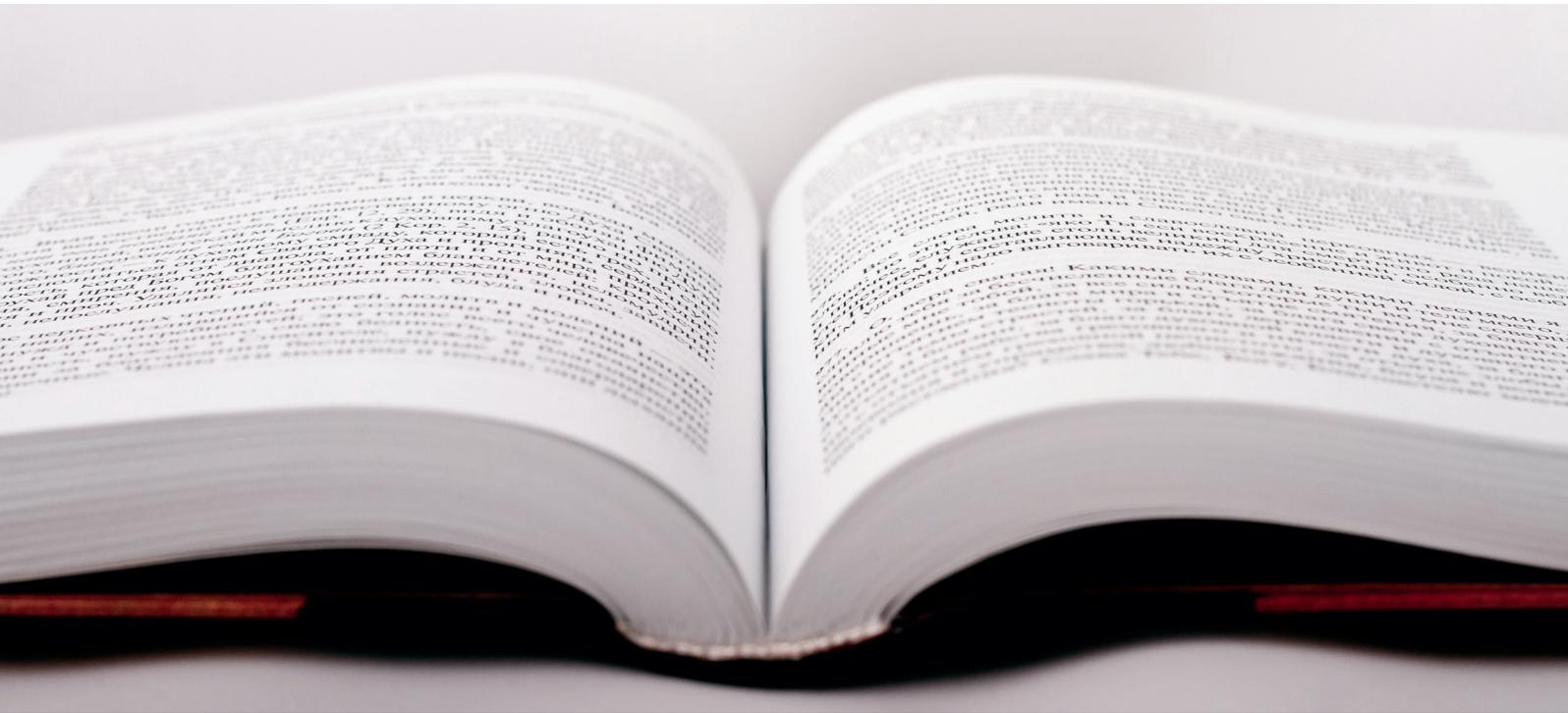
### 2. Urheberrechtsrelevante Handlungen

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG), aus dem alle nachfolgend zitierten Paragraphen stammen, ist für die universitäre Lehre und natürlich auch die Forschung von erheblicher Bedeutung. Denn es schützt ausweislich §§ 1, 2 Abs. 1 Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Die Vorschrift des § 2 Abs. 1 enthält eine abschließende Aufzählung urheberrechtlich schutzfähiger Werke. Dem Urheberrechtsschutz zugänglich sind hiernach neben Texten, Musikstücken, künstlerischen Gemälden, Fotografien und Filmen auch Zeichnungen, Skizzen oder Tabellen. Voraussetzung des urheberrechtlichen Werkschutzes ist dabei, dass es sich um „persönliche geistige Schöpfungen“ i. S. v. § 2 Abs. 2 handelt. Die Leistungen müssen sich dazu durch eine hinreichende Individualität von der Masse des Alltäglichen un-

dem routinemäßig Erstellten abgrenzen. Bestimmte andere Leistungen können aber unabhängig vom Erreichen einer gewissen „Schöpfungshöhe“ von besonderen Leistungsschutzrechten erfasst werden, die in den §§ 70 ff. geschützt sind. Für den Bereich der Forschung sei der Schutz wissenschaftlicher Ausgaben anderer Werke erwähnt; für die Lehre von Interesse ist vor allem, dass Fotos und Filme auch ohne Werkqualität nach den §§ 72, 95 geschützt sind und daher grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Herstellers der Fotografie oder des Films verwendet werden dürfen.

In den §§ 15 ff., 70 ff. regelt das UrhG, welche Verwertungen eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstandes dem Urheber vorbehalten sind. Als Folge dürften Dritte entsprechende Nutzungshandlungen nur vornehmen, wenn es ihnen der Urheber vertraglich erlaubt hat oder sich die Erlaubnis bereits unmittelbar aus anderen Regelungen des UrhG, den sogenannten Schranken, ergibt.





Quelle: <https://pixabay.com/>.

### 2.1. Nutzung von Fremdinhalten im Präsenzunterricht

Die Nutzung urheberrechtlich geschützter Fremdinhalte im Präsenzunterricht greift sowohl in die körperlichen Verwertungsrechte nach § 15 Abs. 1 als auch in die unkörperlichen Verwertungsrechte des Urhebers nach § 15 Abs. 2 ein. Um die Fremdinhalte in der Vorlesung – etwa durch eine Power Point-Präsentation oder auf Overhead-Folien – wiedergeben zu können, müssen die Inhalte zuvor vervielfältigt werden. Unter den Vervielfältigungsbegriff des § 16 fällt jede körperliche Festlegung des Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen, sei es dauerhaft oder nur vorübergehend. Jegliches Kopieren oder Scannen der Inhalte tangiert daher ebenso wie die Speicherung der Inhalte im Festspeicher des Rechners oder auf sonstigen Datenträgern das dem Urheber zugewiesene Vervielfältigungsrecht. Für den Fall, dass Papierkopien angefertigt werden, um sie den Studierenden auszuhändigen, ist daneben auch das Verbreitungsrecht nach § 17 Abs. 1 betroffen.

Die Wiedergabe der Inhalte in der Vorlesung unterfällt ferner dem Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2. Anders als Werkwiedergaben an Schulen erfolgen Werkwiedergaben an Hochschulen regelmäßig gegenüber einer

Öffentlichkeit i.S.v. § 15 Abs. 3. Eine Öffentlichkeit zeichnet sich nach der Legaldefinition des § 15 Abs. 3 S. 1, 2 durch eine Mehrzahl von Personen aus, die weder mit dem Werkverwerter noch untereinander persönlich verbunden sind. Angesichts der Größe der Zuhörerschaft einer Vorlesung scheidet eine persönliche Verbundenheit der Studierenden untereinander oder über den Dozierenden als Bindeglied regelmäßig aus. Etwas anderes kann für Lehrveranstaltungen gegenüber einem überschaubaren Personenkreis gelten, insbesondere bei Seminaren oder Kolloquien.

Abhängig von der Art der verwendeten Fremdinhalte können sowohl das Vortragsrecht nach § 19 Abs. 1 als auch das Vorführungsrecht nach § 19 Abs. 4, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger nach § 21 oder das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung nach § 22 betroffen sein. Ein Eingriff in das Vorführungsrecht nach § 19 Abs. 4 liegt vor, wenn ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen wahrnehmbar gemacht werden. Hierunter fällt etwa die Projektion von Bildern oder Bildfolgen mittels eines Overhead-Projektors oder Beamers; erfolgt die Vorführung – wie heute meist – computerge-

stützt, kommt es im Rechner zusätzlich zu Vervielfältigungen im Arbeitsspeicher und ggf. auf den verwendeten Datenträgern. Wird – wie es zumindest früher häufiger vorkam – für die Vorlesung ein fremdes Lehrbuch anstelle eines eigenen Manuskripts vorgelesen, verletzt dies das Vortragsrecht aus § 19 Abs. 1, sofern der Verfasser nicht zugestimmt hat.

Werden demgegenüber auf Bild- oder Tonträger aufgenommene (Fremd-)Vorträge oder Aufführungen in der Lehrveranstaltung wiedergegeben, fällt dies unter das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger, § 21 S. 1. Die Wiedergabe von Funksendungen oder i. S. v. § 19a öffentlich zugänglich gemachten Werken im Unterricht unterliegt schließlich nach § 22 ebenfalls einem eigenen Verwertungsrecht.

### 2.2. Nutzung von Fremdinhalten im Online-Unterricht

Wie eingangs erwähnt, entspricht es der gängigen Praxis, Vorlesungsmaterialien auf Online-Plattformen bereitzustellen. Der Upload von Vorlesungsmaterialien auf E-Learning-Plattformen berührt sowohl das Vervielfältigungsrecht nach § 16 als auch das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a. Er ermöglicht den Studierenden den Abruf der Inhalte an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl. Bei der Bereitstellung von Mitschriften fremder Vorle-

sungen oder Vorträge wäre überdies das Veröffentlichungsrecht (§ 12) betroffen.

Entsprechendes gilt für die Bereitstellung von Lehrmaterial auf sonstigen Plattformen, wie etwa der Bereitstellung von Vorlesungsaufzeichnungen auf YouTube oder der lehrstuhleigenen Homepage. Ein urheberrechtlich relevanter Unterschied kann sich allerdings daraus ergeben, dass E-Learning-Plattformen im Gegensatz zu Plattformen wie YouTube die Möglichkeit eines Passwortschutzes vorsehen, so dass eine öffentliche Wiedergabe ausgeschlossen werden kann, wenn nur einem eng verbundenen Kreis von Nutzern der Zugang eröffnet wird.

### 3. Schrankenregelungen für den Bereich der Hochschullehre

Verfügt der Dozierende nicht über ein vertragliches Nutzungsrecht zur Verwendung der Fremdinhalte, so mündet der urheberrechtliche Eingriff in die Befugnisse des Urhebers nur dann nicht in eine Urheberrechtsverletzung, wenn die Verwendung der Fremdinhalte von den Schrankenbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gedeckt wird.

#### 3.1. Zitatzfreiheit, § 51

Häufig wird fremdes, urheberrechtlich geschütztes Material in die eigene Vorlesung oder die Materialien dazu integriert. In solchen Fällen kommt eine Gestattung der Werknutzung durch die Zitatzfreiheit nach § 51 in Betracht. Diese gestattet die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes zum Zwecke des Zitats. Sie hat damit für die Verwendung von Fremdinhalten im Präsenzunterricht und im Online-Unterricht gleichermaßen Bedeutung.

Unabdingbare Voraussetzung eines zulässigen Zitats ist das Vorliegen eines Zitatzweckes. Dies bedeutet, dass die Heranziehung des fremden Werkes der Erläuterung der eigenen Ausführungen dient, dem Zitat also Belegfunktion zukommen muss. Dies ist sehr häufig der Fall, da es genügt, dass eine Auseinandersetzung mit dem fremden Werk überhaupt stattfindet, ohne dass sie einen erheblichen Umfang zu haben braucht. Es reicht aus, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen den fremden und den eigenen Ausführungen hergestellt wird, das fremde Werk also die Grundlage für selbständige Ausführungen des Erörternden bildet.

An einer solchen Auseinandersetzung fehlt es aber, wenn Fremdwerke rein illustrativen Zwecken dienen. Nicht von § 51 gestattet wird etwa die bloße Ausschmückung einer Power Point-Präsentation durch im Internet aufgefundene Cliparts oder Bilder ohne jede Befassung mit diesen Elementen. Ebenfalls keinem Zitatzweck dient eine Verwendung von Fremdwerken (z. B. als Vortrag oder Skript), um sich die Ausarbeitung eigener Ausführungen zu ersparen. Denn die Zitatzfreiheit erlaubt eine Verwendung der Fremdwerke nur, „sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist“. Es gilt daher sorgsam abzuwägen, ob im jeweiligen Einzelfall die Relation gewahrt wird zwischen dem Umfang, in dem das Fremdwerk zitiert wird, und dem Umfang der eigenen Ausführungen. Der gebotene Umfang wird jedenfalls dann überschritten, wenn die Entlehnung dazu führt, dass das fremde Werk nicht mehr erworben wird. Auch das – zumindest früher oft übliche – Vorlesen fremder Lehrbücher als Ersatz für ein eigenes Manuskript ist von § 51 nicht gedeckt.

Im Falle eines nach § 51 zulässigen Zitats gilt es weiterhin, die Verpflichtung zur deutlichen Quellenangabe nach § 63 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 zu beachten; sie konkretisiert den Anspruch des Urhebers auf Anerkennung seiner Urheberschaft aus § 13. Wird die „Vorlesung“ des fremden Lehrbuchs nicht offengelegt, liegt darin über die Verletzung des Vortragsrechts hinaus eine weitere Urheberrechtsverletzung. Aus dem Deutlichkeitsgebot und der Werbefunktion der Quellenangabe für den Urheber ergibt sich, dass sie das Werk eindeutig zuzuordnen und auffindbar machen muss. Mindestens anzugeben sind der Urheber mit seinem Vor- und Nachnamen und der Titel des zitierten Werkes. Darüber hinaus kann auch die Angabe des Herausgebers des Werkes und – insbesondere im Falle des § 63 Abs. 1 S. 2 – des Verlags erforderlich sein. Bei Zeitschriften wird zur Auffindung des Werkes weiterhin die Angabe von Publikationsorgan, Ausgabe bzw. Erscheinungszeitpunkt und Seitenzahl erforderlich sein.

Für Quellen aus dem Internet gilt, dass die Internetadresse (URL) anzugeben ist, unter der das entlehnte Werk zu finden ist. Zusätzlich wird man – allein schon im Hinblick auf § 13 – auch die namentliche Bezeichnung des Urhebers verlangen müssen

Ansonsten droht die von § 63 angestrebte Werbefunktion für den Urheber ins Leere zu laufen.

Nach § 63 Abs. 1 S. 3 ist der Werknutzer im Falle der Vervielfältigung von der Pflicht zur Quellenangabe befreit, wenn ihm die Quelle unbekannt ist. In diesem Fall ist ihm die Quellengabe i. S. v. § 63 Abs. 2 S. 2 unmöglich. Der Werknutzer kann sich jedoch dann nicht auf die Unbekanntheit der Quelle und die Unmöglichkeit der Quellenangabe berufen, wenn die Quelle durch zumutbare Nachforschungen hätte auffindig gemacht werden können.

#### 3.2. Öffentliche Wiedergabe, § 52

Nach § 52 Abs. 1 S. 1 ist die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zustimmungsfrei gestattet, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbzzweck des Veranstalters dient und die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden. Die Schranke kann allein für den Präsenzunterricht Bedeutung erlangen, nicht hingegen beim E-Learning, denn § 52 Abs. 3 stellt ausdrücklich klar, dass die öffentliche Zugänglichmachung von Werken nach § 19a der Zustimmung des Urheberrechtlichsinhabers bedarf.

Die Historie der Norm zeigt, dass der Gesetzgeber bei Schaffung der Schrankenregelung des § 52 ursprünglich Veranstaltungen der Sozial- und Kulturpflege wie Volksfeste, Wohltätigkeits- und Vereinsveranstaltungen im Blick hatte. Obwohl man schwerlich in Abrede stellen kann, dass die Lehre an Hochschulen dem Gemeinwohl dient, drängen sich Bedenken auf, ob der Gesetzgeber Hochschulvorlesungen durch § 52 privilegieren wollte. Es bleibt zweifelhaft, ob die Gründe des Ge-

## NO COPYRIGHT !



Quelle: <https://pixabay.com/>

meinwohls derart gewichtig sind, dass sie die urheberrechtlichen Vergütungsinteressen in den Hintergrund treten lassen.

### 3.3. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, § 52a

Eine für den Online-Unterricht besonders bedeutsame Schranke ist die des § 52a. Die Vorschrift gestattet zum Zwecke der Veranschaulichung im Unterricht u. a. an Hochschulen die öffentliche Zugänglichmachung von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken geringen Umfangs sowie von einzelnen Beiträgen aus Zeitungen oder Zeitschriften, § 52a Abs. 1 Nr. 1.

Der Gesetzestext lässt offen, was unter kleinen Teilen eines Werkes oder unter Werken geringen Umfangs zu verstehen ist. Mit der Frage, was noch als „kleiner“ Teil eines Werkes zu werten ist, hatte sich der Bundesgerichtshof in der Entscheidung „Meilensteine der Psychologie“ auseinandergesetzt. Er hat dort in Anlehnung an den „Gesamtvertrag Schulen“ einen Umfang von 12 % eines Werkes als „kleinen“

Teil definiert. Von besonderem Interesse ist die weitere Feststellung des BGH, wonach der Umfang im Hochschulbereich auf höchstens 100 Seiten ohne Leerseiten zu deckeln sei. Noch keine allgemeingültige Auslegung hat der Begriff der Werke geringen Umfangs erfahren. Als Werke geringen Umfangs gelten allgemein Sprachwerke wie Gedichte, Kurzgeschichten oder Liedtexte. Zum Teil wird die Grenze von Sprachwerken geringen Umfangs bei 25 Seiten gezogen, so dass Zeitschriftenaufsätze und ähnliche Artikel – abgesehen von langen Beiträgen in Archivzeitschriften – im Regelfall erfasst sind. Weiterhin sind als Werke geringen Umfangs Filme, Tonfolgen oder Lieder bis zu einer Gesamtlänge von etwa fünf Minuten sowie wegen ihrer Unteilbarkeit Lichtbildwerke und Werke der bildenden Künste anerkannt. Pauschale Aussagen lassen sich hier schwerlich treffen, jedoch bieten die Gesamtverträge zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52a hilfreiche Anhaltspunkte; man findet sie unter [www.bibliothekerverband.de](http://www.bibliothekerverband.de).

Zweck der Privilegierung des § 52a Abs. 1 Nr. 1 ist die Veranschaulichung des Unterrichts der privilegierten Lehrinstitute. Es gilt ein allgemein weiter Begriff des Unterrichts und der Veranschaulichung. Auch die öffentliche Zugänglichmachung für die häusliche Vor- und Nachbereitung fällt unter den Privilegierungszweck der Vorschrift. Nicht mehr vom Unterrichtsbegriff erfasst sind jedoch nach im Schrifttum vertretener Auffassung Prüfungen, so dass die Durchführung von Online-Prüfungen mit Fremdinhalten nicht durch § 52a gedeckt wird. Dies ist bei Präsenzprüfungen anders (dazu unter 3.4.2).

Die öffentliche Zugänglichmachung zu Lehrzwecken darf ferner nicht kommerziell erfolgen und muss geboten sein. An der Gebotenheit fehlt es, wenn der Rechteinhaber das Werk in digitaler Form für die Nutzung im Internet dem Lehrinstitut zu angemessenen Bedingungen anbietet. Die kommerzielle Auswertung der Werke darf durch § 52a nicht untergraben werden. Aus diesem Grunde werden in § 52a Abs. 2



Quelle: <https://pixabay.com/>

speziell für den Unterrichtsgebrauch bestimmte Werke sowie Filme, die vor weniger als zwei Jahren angelaufen sind, von der Privilegierung ausgenommen.

Die Privilegierung gilt weiterhin nur, soweit die Werke nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zugänglich gemacht werden. Als beschränkter Teilnehmerkreis gelten nicht nur kleinere Personengruppen, sondern auch die Besucher einer „Massenvorlesung“. Es muss sichergestellt werden, dass nur die jeweiligen Seminar-, Übungs- oder Vorlesungsteilnehmer Zugriff auf die Inhalte haben. Auf den meisten E-Learning-Plattformen lässt sich dies durch die Einrichtung eines Passwortschutzes bewerkstelligen. Demgegenüber sehen offene Plattformen wie etwa YouTube keine Möglichkeit vor, eine Zugangskontrolle einzurichten. Die Einstellung von Inhalten auf solche Plattformen wird daher nicht durch § 52a gedeckt.

Auch für Fälle des § 52a sieht § 63 Abs. 2 S. 1 die Pflicht zur Quellenangabe ein-

schließlich des Namens des Urhebers vor. Zu beachten ist ferner, dass die Schranke des § 52a gem. § 52a Abs. 4 S. 1 als gesetzliche Lizenz ausgestaltet ist und die Nutzung daher vergütungspflichtig ist. Bislang ist das für die Anbieter universitärer E-Learning-Angebote kein größeres Problem, weil diese Vergütung durch Pauschalverträge der Verwertungsgesellschaften mit den Bundesländern abgegolten wird. Ab 2017 entfällt diese Pauschalvergütung jedenfalls für Sprachwerke, deren Verwertung über die VG Wort läuft. Hier wird es dann notwendig, die Einzelabrufe fremder Werke in jedem E-Learning-Angebot zu erfassen und zu melden. Diese Verpflichtung wird, soweit nicht von den Rechen- oder Multimediazentren bzw. Bibliotheken eine automatische Erfassung via Softwarelösung bereitgestellt werden kann, jeden Anbieter eines E-Learning-Angebots treffen. Vermeiden lässt sich dies ggf., indem man fremde Werke nicht mehr zum Abruf bereitstellt, sondern auf an der Universität abrufbare Online-Datenbanken

verlinkt, denn im Linking liegt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesgerichtshofs in der Regel keine Vervielfältigung oder öffentliche Zugänglichmachung.

Unter den genannten Voraussetzungen gestattet § 52a Abs. 1 Nr. 1 zum Zwecke der Lehre auch die für die öffentliche Zugänglichmachung unvermeidlichen Vervielfältigungen des Werkes, § 52a Abs. 3. Nicht durch § 52a privilegiert und damit erlaubnispflichtig bleiben allerdings etwaige, anschließende Vervielfältigungen in der Nutzersphäre, soweit sie nicht § 53 unterfallen. Ein Schutz der i. S. v. § 52a zugänglich gemachten Dateien vor Speicherung oder Ausdruck wird von dem Dozierenden nicht verlangt, es muss also keine „Read-only“-Version zur Verfügung gestellt werden.

### 3.4. Vervielfältigungen für Unterrichts- und Prüfungszwecke, § 53

Eine für Eingriffe in das Vervielfältigungsrecht des Urhebers nach § 16 bedeutsame Schrankenregelung ist schließlich die des § 53. Angesichts der Freistellung von Annexvervielfältigungen im Rahmen der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 52a Abs. 3 kommt der Vorschrift in erster Linie im Präsenzunterricht Bedeutung zu. Von Relevanz ist sie immer dann, wenn der Dozierende seinen Studenten Unterrichtsmaterial im Unterricht austeilen möchte oder Kopien für Prüfungszwecke anfertigen will.

#### 3.4.1. Vervielfältigungen zum Unterrichtsgebrauch, § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1

Die Vorschrift des § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 gestattet es, Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch zur Veranschaulichung des Unterrichts in bestimmten Lehrinstituten in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl herzustellen. Gegenstand der Privilegierung sind dabei auch hier kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang sowie einzelne Beiträge in Zeitungen oder Zeitschriften. Schulbücher sind nach § 53 Abs. 3 S. 2 ausgenommen.

Zu den von § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 privilegierten Einrichtungen gehören ausweislich des Gesetzestextes Schulen, nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie Einrichtungen der Berufsbildung. Hochschulen werden von der Norm aber gerade nicht erfasst. Denn den Hochschulen werden Vervielfältigungen für Prüfungszwecke in § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ausdrücklich gestattet.



Quelle: Buchscanner: UB Regensburg Universitätsbibliothek

Für die Hochschulpraxis ist dies – auch angesichts der Diskrepanz zur öffentlichen Zugänglichmachung nach § 52a – misslich, und es wird vermutlich nicht immer beachtet, weil es entweder nicht bekannt ist oder nicht akzeptiert wird. Hier wäre es wünschenswert, wenn der Gesetzgeber bei der nächsten Reform für eine Konvergenz der Schrankenregelungen sorgen und auch körperliche Vervielfältigungen – zumindest für Veranstaltungen mit überschaubarem Hörerkreis, der mit einer Schulklasse vergleichbar ist – zulassen würde. Nach geltender Rechtslage dürfen also an der Universität keine Kopien fremder Werke ausgeteilt werden, während eine Online-Zugänglichmachung nach § 52a zulässig ist.

### 3.4.2. Vervielfältigungen zum Prüfungsgebrauch, § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 2

Für Prüfungszwecke ist es gem. § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 auch den Dozierenden an Hochschulen erlaubt, von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen in Zeitungen oder Zeitschriften Vervielfältigungsstücke herzustellen. Unter Prüfungen sind Leistungsnachweise zu verstehen, die einen Lehr- oder Studienabschnitt ab-

schließen und dem Nachweis über die vom Prüfling erworbenen Kenntnisse dienen. Der Prüfungsbegriff ist weit auszulegen, so dass nicht nur Zwischenprüfungen und Examina, sondern auch Hausarbeiten, Scheinklausuren und Übungsklausuren erfasst werden.

Die von der Vorschrift des § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 erlaubte Anzahl an Vervielfältigungen entspricht der Anzahl an Prüfungsteilnehmern. Nicht mehr durch die Schranke gestattet ist die Kopie von Prüfungsaufgaben zur Verwendung in einer weiteren Prüfung; sehr einleuchtend ist das unter Kostengesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Interessen des Urhebers nicht, sofern man für die weitere Prüfung wieder eine Kopie anfertigen darf.

Wie bereits unter 3.3. angesprochen, sind Kopien für Prüfungszwecke im Online-Bereich nach überwiegender Ansicht – Rechtsprechung existiert nicht – nicht von § 52a gedeckt. Nach § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 zulässige Kopien dürfen nach § 53 Abs. 6 S. 1 weder verbreitet – also an Dritte weitergegeben – noch öffentlich zugänglich gemacht werden. Damit sind Kopien für echte online-Prüfungen in E-Learning-Systemen (auch) von dieser Norm nicht erfasst, während sie bei

E-Prüfungen im Präsenzbetrieb – ohne öffentliche Zugänglichmachung – möglich sind.

### 3.4.3. Vervielfältigungen zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts

Nach überzeugender Ansicht sind Vervielfältigungen, die zum Zwecke der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts angefertigt werden, von der Schranke des § 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 mitumfasst. Da die Vorschrift aber nur den Unterricht an Schulen privilegiert, ergibt sich die Erlaubnis zur Anfertigung von Kopien zum Zwecke der Lehre für Hochschuldozenten vielmehr aus § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1. Die Vorbereitung der Lehre an Hochschulen macht es erforderlich, sich über den Stand der Wissenschaft zu unterrichten. Vervielfältigungen zum Zwecke der wissenschaftlichen Lehre fallen demnach unter den Tatbestand der Vervielfältigungen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch.

## 4. Ergebnis und Ausblick

Die Analyse der Schrankenbestimmungen zeigt, dass nach geltendem Recht die Präsenzlehre gegenüber der Online-Lehre bei der Verwendung fremder Werke schlech-



ter gestellt ist, während es bei Prüfungen anders herum ist. Während die Online-Lehre unter den Voraussetzungen des § 52a legitimiert wird, bleibt die Nutzung fremder Materialien im Präsenzunterricht von der Erlaubnis des Rechteinhabers abhängig. Dies hat zur Folge, dass – vorbehaltlich des Eingreifens von § 51 – fremde Werke zwar in E-Learning-Plattformen eingestellt, jedoch nicht im Präsenzunterricht gezeigt werden dürfen. Eine Rechtfertigung für diese Schlechterstellung der Präsenzunterricht dürfte sich indes kaum finden lassen. In beiden Fällen erfolgt die Wiedergabe der Inhalte zum Zwecke des Unterrichts; hinzukommt, dass die Wiedergabe von Inhalten auf Online-Plattformen wegen der eröffneten Speichermöglichkeiten für den Urheber sogar die einschneidendere Verwertungsform darstellt.

Für Präsenzprüfungen (auch mit Computerunterstützung) dürfen kleine Werkteile, Werke geringen Umfangs und Zeitschriftenbeiträge nach § 53 Abs. 3 Nr. 1 vervielfältigt werden, nicht aber für Online-Prüfungen, da dem § 53 Abs. 6 entgegensteht und § 52a schweigt.

Es bleibt zu wünschen, dass der Gesetzgeber möglichst bald eine Konvergenz herstellt und Abhilfe schafft. Weitergehende

Nutzungen werden aber mit weiteren Vergütungspflichten einhergehen. Diese sollten gesetzlich so ausgestaltet werden, dass der mit der Erfassung von Nutzungen bzw. Kopien einhergehende Aufwand für die Lehrenden nicht so groß ist, dass sie lieber davon absehen, wie es ab 2017 im Rahmen von § 52a UrhG droht.

Erwägen könnte man auch, die bisherigen Regelungen in § 52a, § 52b und § 53 Abs. 2 ff. (sowie zum Kopienversand, § 53a) durch eine stärker generalklauselartige Regelung zu ersetzen, die alle im Lehr- und Forschungsbetrieb notwendigen Vervielfältigungen und öffentlichen Zugänglichmachungen – ggf. für einen abgrenzbaren Kreis von Lernenden und Forschenden und nur im erforderlichen Umfang – zu ersetzen. Dabei sollten die bisherigen Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Bildungseinrichtungen und Vervielfältigungsverfahren entfallen. Ein Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt vom 14.9.2017 (COM (2016) 593 final) geht nur zum Teil in diese Richtung, da er alle Bildungseinrichtung umfasst, aber nur digitale Nutzungen.

Von derartigen rechtspolitischen Überlegungen zu einer „allgemeinen Wissen-

schaftsschranke“ zu unterscheiden ist die Diskussion, ob die Ergebnisse von mit öffentlichen Mitteln geförderter Forschung allgemein zugänglich sein sollten, ohne dass andere Forscher – selbst an derselben Einrichtung – letztlich horrenden Summen für die Beschaffung dieser Ergebnisse als Literatur ausgeben müssten. In sehr engen Grenzen hat der deutsche Gesetzgeber dies in § 38 Abs. 4 bereits vorgesehen, aber nur für Fälle, in denen das Ergebnis in einer mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung veröffentlicht wird und die Forschung mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist. Erforderlich ist eine spezielle Förderung im Rahmen eines Projektes; Forschung aus allgemeinen staatlichen Mitteln an einer Universität zählt nicht dazu. Warum dabei das Zweitverwertungsrecht nur bei einer Veröffentlichung in Periodika bestehen soll, ist nur schwer nachzuvollziehen, zumal sich § 38 Abs. 4 dadurch leicht umgehen lässt. Insgesamt erscheint die Regelung also bei wohlwollender Betrachtung halbherzig. Andererseits kann man sich fragen, welche Folgen solche Regelungen für kleinere und mittlere Wissenschaftsverlage haben könnten. Dass besonders marktmächtige internationale Großverlage ihre Position ausnutzen, um für



Quelle: <https://pixabay.com/>.

„Pakete“ mit diversen Werken gewaltige Summen zu verlangen, muss nicht unbedingt mit Änderungen im Urheberrecht bekämpft werden. Hier könnten auch die Kartellbehörden versuchen einzugreifen, und nur sofern diese einen Missbrauch von kartellrechtlich relevanter Macht nicht feststellen können, wäre über andere Maßnahmen nachzudenken. Denn das Urheberrecht und die sich daraus ableitenden Rechte der Ver-

leger dienen, das sollte man nicht vergessen, gerade dem Schutz der geistig Schaffenden.

**Literatur:**

Christian Berger, Die öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlicher Werke für Zwecke der akademischen Lehre: Zur Reichweite des § 52a I

Nr. 1 UrhG. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (2010), S. 1058–1064.  
 Katharina de la Durantaye, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke. Münster: Monsenstein und Vannerdat, 2014.  
 Janine Horn, Rechtliche Aspekte digitaler Medien an Hochschulen. Münster: Waxmann, 2015.  
 Katharina Ziegler, Urheberrechtsverletzungen durch Social Sharing – Urheber- und haftungsrechtliche Aspekte sozialer Netzwerke am Beispiel der Plattform Facebook. Tübingen: Mohr Siebeck, 2016.



© Universität Regensburg

**Prof. Dr. jur. Jörg Fritzsche**, geb. 1963 in Remscheid. Studium der Rechtswissenschaften in Köln und Augsburg. Nach der Promotion 1991–1997 wiss. Assistent am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Augsburg, dort 1997 Habilitation. 1997–2001 Professor für Wirtschafts- und Europarecht an der Martin-Luther-Universität Halle Wittenberg; seit 2001 Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Regensburg.

**Forschungsschwerpunkte:** Recht des unlauteren Wettbewerbs und der Wettbewerbsbeschränkungen einschließlich prozessualer Fragen; Vertragsrecht einschließlich e-commerce; IT-Recht; Besitz und Eigentum.

**Dr. jur. Katharina Ziegler**, geb. 1985 in Neumarkt/OPf. Studium der Rechtswissenschaft in Regensburg, Promotion 2016. Bis 2016 Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht der Universität Regensburg. Seit 2016 Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg.



© Katharina Ziegler